

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Remlinger (GRÜNE)

vom 11. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2014) und **Antwort**

§ 55a SchulG - Sprachförderung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. §55 SchulG sieht für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen und bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, eine vorschulische Sprachförderung vor. Wie wird diese vorschulische Sprachförderung organisiert werden?

2. Wo soll die vorschulische Sprachförderung stattfinden?

Zu 1. und 2.: Der Senat hat mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) eine „Rahmenvereinbarung zur Sprachförderung von Kindern, die im Jahr vor Eintritt in die Schule noch nicht in einer Kindertagesstätte sind“, geschlossen. Träger der freien Jugendhilfe sind dieser Rahmenvereinbarung beigetreten und bieten in ihren Kindertagesstätten die 15-stündige sprachliche Förderung im Jahr vor Eintritt in die Schule an. Diese Rahmenvereinbarung wird derzeit mit dem Ziel einer Anpassung an die Ausweitung der Sprachförderung auf 25 Stunden wöchentlich und 18 Monate verhandelt. Ziel des Senats ist eine Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung, so dass auch künftig die vorschulische Sprachförderung nach § 55 Schulgesetz (SchulG) in Einrichtungen der Jugendhilfe stattfinden kann. Die Kindertagesstätten bieten die optimalen Voraussetzungen für eine altersangemessene sprachliche Förderung schon vor Eintritt in die Schule.

3. Welche Kapazitäten sind zur Durchführung der vorschulischen Sprachförderung notwendig und existieren diese Kapazitäten bereits?

Zu 3.: Die vorschulische Sprachförderung ist durch den Beitritt der Träger der freien Jugendhilfe zur „Rahmenvereinbarung Sprachförderung von Kindern, die im Jahr vor Eintritt noch nicht in einer Einrichtung der Jugendhilfe sind“, abgesichert. Die Kindertagesstätten ge-

ben auf dem Beitrittsformular explizit an, wie viele Plätze sie anbieten können.

4. Wie stellt der Senat sicher, dass Eltern, die erst kurze Zeit in Berlin leben und weder mit der gesetzlichen Lage noch mit der deutschen Sprache vertraut sind, nicht mit §126 SchulG in Konflikt kommen?

Zu 4.: Alle Eltern, die in Berlin gemeldet sind und deren Kinder zum Zeitpunkt der Sprachstandsfeststellung nicht in einer Einrichtung der Jugendhilfe sind, erhalten eine Einladung zur Sprachstandsfeststellung. Mit der Einladung werden sie umfassend über die rechtlichen Grundlagen, das Verfahren und die Verpflichtung zur vorschulischen Sprachförderung bei festgestelltem Sprachförderbedarf informiert. Ergänzend dazu wird in dem Anschreiben darauf hingewiesen, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten sie gern beraten und informieren.

5. Wie viele Kinder werden nach Einschätzung des Senats zukünftig an der vorschulischen Sprachförderung teilnehmen? Rechnet der Senat mit einem Anstieg?

Zu 5.: Wie bisher wird es auch künftig zu jedem Zeitpunkt des verbindlichen Sprachstandsfeststellungs- bzw. Sprachförderverfahrens möglich sein, in das Regelverfahren einer Kindertagesförderung durch die Beantragung eines Kitagutscheins nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) zu wechseln. Der Senat rechnet daher trotz der Ausweitung des Zeitraums der Erfassung nur mit einem moderaten Anstieg der über § 55 SchulG an der verbindlichen Sprachförderung teilnehmenden Kinder.

6. Welche juristische Bedeutung wohnt dem Wort „vorschulisch“ in § 55 Ziffer 2 Satz 3 inne? Handelt es sich hier um eine Vorschule?

Zu 6.: Bei der in § 55 Abs. 2 Satz 3 SchulG genannten vorschulischen Sprachförderung handelt es sich nicht um eine Vorschule.

Die Vorklasse ist im Land Berlin durch das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 abgeschafft worden. Die vorschulische Sprachförderung nach § 55 SchulG hat die Förderung der Sprachkompetenz zum Ziel, da dies der Schlüssel dafür ist, Kindern die erfolgreiche Teilnahme am Schulbesuch mit Beginn der Grundschulzeit zu ermöglichen. Die Sprachförderung findet vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht in der Tageseinrichtung der Jugendhilfe und nicht in einer separaten Vorschule statt.

7. Wie stellt der Senat sicher, dass Kinder, die zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtet werden, ein Mittagessen erhalten?

8. Was passiert, wenn Eltern, deren Kinder zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtet werden, die Kosten für das Mittagessen nicht zahlen können oder wollen?

Zu 7. und 8.: § 55 Schulgesetz verpflichtet die Eltern zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung. Die Eltern erhalten nach der Feststellung des Sprachförderbedarfs einen Sprachfördergutschein für die 25-stündige Sprachförderung im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Wünschen die Eltern ein Mittagessen für ihr Kind, wird in der Beratung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte über die Möglichkeit der Umsetzung des Anspruchs auf das beitragsfreie Kitajahr hingewiesen. Die Eltern werden ermuntert von ihrem Recht Gebrauch zu machen und einen Platz mit Mittagessen zu wählen. Sollten die Eltern die Kosten für das Mittagessen nicht erbringen können, können sie den Antrag auf eine Härtefallregelung gemäß Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz stellen.

9. Worin besteht die Sprachförderung in den Kindertagesstätten?

Zu 9.: Sprachliche Bildung in Kindertagesstätten erfolgt fortlaufend und integriert in das Alltagsgeschehen einer Kita. Sprachliche Fähigkeiten entwickeln sich, indem Kinder aus dem ihnen angebotenen sprachlichen und kommunikativen Angebot die Aufbauprinzipien einer jeweiligen Sprache, den Wortschatz, die dialogischen Regeln usw. entnehmen, selbst anwenden und fortlaufend anpassen und verfeinern. Durch einen anregungsreichen Kita-Alltag mit vielfältigen Gelegenheiten zum Dialog mit pädagogischen Fachkräften und anderen Mädchen und Jungen erhalten die Kinder fortlaufend die Gelegenheit, ihre Sprachkompetenz aufzubauen. Die Entwicklung wird mit dem Berliner Sprachlerntagebuch, das für jedes Kind geführt wird, begleitet und dokumentiert. Das „Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern“ als verpflichtende Grundlage für die pädagogische Arbeit in Berliner Kindertagesstätten enthält ein umfangreiches Kapitel zum Bildungsbereich „Kommunikation“ als Querschnittsaufgabe. In Abgren-

zung zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung erhalten diejenigen Kinder Sprachförderung, deren Sprachentwicklung aufgrund gezielter Beobachtung einer besonderen Anregung bedarf. Träger von Kindertageseinrichtungen in Berlin setzen hierfür häufig besondere Sprachförderprogramme ein und unterstützen diese Kinder durch Kleingruppen- oder Einzelangebote.

10. Was genau wird bei QuaSta geprüft? Und von wem?

Zu 10.: Die Qualifizierte Statuserhebung vierjähriger Kinder in Kitas und Kindertagespflege „QuaSta“ beruht auf einer Einschätzung von Entwicklungsschritten, die Kinder dieses Alters bereits durchlaufen haben können. Diese Einschätzung wird durch die pädagogischen Fachkräfte in den Kitas vorgenommen. Erhoben werden die „Basalen Fähigkeiten“, die „Phonologische Bewusstheit“, das „Sprachhandeln“ und „Erste Erfahrungen mit Bild- und Schriftsprache“.

Berlin, den 23. April 2014

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Apr. 2014)